

**Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Zahnärztekammer Bremen
an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin
(Anschlusssatzung)**

Vom 23. März 2007

Auf Grund des § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. S. 271), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen folgende Anschlusssatzung beschlossen:

**§ 1
Präambel**

Die Satzung über den Anschluss der Angehörigen der Zahnärztekammer Bremen an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin beruht auf den Bestimmungen des § 11 des bremischen Heilberufsgesetzes, des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz) des Landes Berlin in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570) sowie der Anschlusssatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 29. Dezember 2006.

**§ 2
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in der Satzung des Versorgungswerkes von Angehörigen der Zahnärztekammer Berlin die Rede ist, sind damit auch die Angehörigen der Zahnärztekammer Bremen eingeschlossen.
2. Die Mitglieder des Versorgungswerkes, die der Zahnärztekammer Bremen angehören, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Kammerbereich Berlin.

**§ 3
Mitgliedschaft kraft Satzung**

1. Zahnärzte, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtmitglied der Zahnärztekammer Bremen werden, sind Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes, soweit sie bei Aufnahme in die Zahnärztekammer Bremen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berufsfähig sind und nicht nach den Regelungen der Satzung des Versorgungswerkes von der Mitgliedschaft ausgenommen sind.

2. Aus dem Versorgungswerk scheidet die Bremer Mitglieder aus, wenn sie nicht mehr der Zahnärztekammer Bremen angehören, es sei denn, sie erklären gegenüber dem Versorgungswerk im Rahmen der Satzungsregelungen die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
3. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist ausschließlich nach den Regelungen der Satzung des Versorgungswerkes möglich.

§ 4

Beteiligung an den Organen

1. Die Mitglieder des Versorgungswerkes aus dem Kammerbereich der Zahnärztekammer Bremen sind an den Organen des Versorgungswerkes zu beteiligen.
2. Die Festlegung der Anzahl der auf den Kammerbereich der Zahnärztekammer Bremen entfallenden Vertreter der Vertreterversammlung sowie der Anzahl der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss erfolgt nach § 5 der Anschlusssatzung der Zahnärztekammer Berlin in der Fassung vom 29. Dezember 2006.
3. Die Zahnärztekammer Bremen benennt gegenüber dem Versorgungswerk mit Beschlussfassung dieser Anschlusssatzung, später mit Frist von vier Wochen vor Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes die auf den Kammerbereich der Zahnärztekammer Bremen entfallenden Vertreter.
4. Die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs- sowie Aufsichtsausschusses aus dem Kammerbereich der Zahnärztekammer Bremen dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Bremen sein.

§ 5

Bisherige Mitgliedschaften

1. Bisherige Mitgliedschaften im Versorgungswerk von Angehörigen der Zahnärztekammer Bremen bestehen unverändert fort.
2. Bestehende Befreiungen von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bestehen unverändert fort, solange die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach der Satzung des Versorgungswerkes weiter vorliegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anschlusssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anschlusssatzung vom 12. Dezember 1994 (Brem.ABl. 1995 S. 129) außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Anschlusssatzung vom 12. Dezember 1994 (Brem.Abl. 1995 S. 129) außer Kraft.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S. 149-2122-a-1), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. S. 271) geändert worden ist, wird die von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 23. März 2007 beschlossene Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Zahnärztekammer Bremen an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (Anschlusssatzung) genehmigt.

Bremen, den 7. Mai 2007

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Ingelore Rosenkötter
Senatorin